

<b>Fraktionsantrag</b> <b>FA-10/2026</b>	
Geschäftszeichen	II/0/Be/kl
Sachbearbeiter	Herr Becker
Datum	31.03.2026

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
Haupt-, Finanz- und Umweltausschuss	04.05.2026
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar	18.05.2026

**Antrag (Ifd. Nr. 156) der CDU-Fraktion;  
Neubewertung der Rückbaukosten von Windkraftanlagen**

**Beschlussvorschlag**

Der Magistrat wird beauftragt, sich mit dem Landkreis Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen und eine Neubewertung der Rückbaukosten von Windkraftanlagen im Stadt- oder Einzugsgebiet der Stadt Hofgeismar festzulegen. Hierzu sind von Seiten des Landkreises gutachterliche Bewertungen der Rückbaukosten je einzelner Anlage von Sachverständigen einzuholen. Insbesondere sind die sich im Bau befindlichen Windkraftanlagen Hombressen/Friedenseiche sowie im Reinhardswald zu bewerten.

**Begründung**

Im Zuge von Genehmigungsverfahren wird in Hessen die Regelung „Nabenhöhe x 1000 = Rückbaukosten in €“ angewendet. Diese verallgemeinerte Formel ergibt eine um ein Vielfaches zu geringe Sicherheitsleistung, die die Betreiber von Windkraftanlagen bzw. -parks für einen geforderten Rückbau zu leisten haben. Die Gemeindevertretung von Wesertal hat diese Diskrepanz in einem Antrag aufgenommen, ein stimmig beschlossen und beabsichtigt, mit möglichst vielen Kreiskommunen, den Landkreis Kassel zur Einholung von unabhängigen fachlichen Gutachten aufzufordern. In dem hier vorliegenden Antrag soll dieses Verfahren aufgegriffen werden und auf die Anlagen im unmittelbaren Bereich der Stadt Hofgeismar bezogen werden. Die Verantwortung über die Ermittlung und Festsetzung der Rückbaukosten von Windkraftanlagen liegt beim Landkreis Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde. Gemäß §61 der Hessischen Bauordnung (HBO) kann er zur Erfüllung seiner Aufgaben Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen; losgelöst von der Anwendung der „Nabenhöhe x 1000-Formel“. §61 HBO ermöglicht, dass an rechtmäßig bestehende oder im Bau befindliche Anlagen auch nachträglich noch Anforderungen gestellt werden, soweit dies zur Abwehr von schweren Nachteilen für die Allgemeinheit notwendig ist. In vielen Fällen wurden bereits Rückbaukosten im 7-stelligen Bereich geschätzt. Daher bedeutet ein Ausfall eines Anlagenbetreibers (z.B. durch Insolvenz) für den Landkreis ein nicht zu bezifferndes, sicherlich aber erhebliches finanzielles Risiko. Damit aber steigt über die Gesamtfinanzlage auch das Risiko für die Stadt Hofgeismar: Dies sind unkalkulierbare Risiken, die durch eine rechtzeitige Erhöhung der Sicherheitsbürgschaft abzuwenden sind, rechtlich abgewendet werden können und auch müssen.

**Anlage(n):**

1. Antrag (Ifd. Nr. 156) der CDU-Fraktion